

2703/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 07.09.2001

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2722/J betreffend Vergabe von Projekten, welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde am 12. Juli 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Im Bereich des Hochbaues wurden in Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bundesimmobiliengesetzes 3 Aufträge an folgende Unternehmen erteilt:

- TPA Treuhand Partner Austria Wirtschaftstreuhand - und Steuerberatung g.m.b.H
- Institut für Stadt - und Regionalforschung der TU Wien
- Kanzlei Schönherr, Barfuss, Torggler und Partner

Weiters wurde

- ein Expertengutachten zum Thema „Ausgliederung der Aufgaben nach dem Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz" (IESG) - va. in Hinblick auf verfassungs - und EU - rechtliche Notwendigkeiten - und eine umfassende Betreuung der Umsetzung (Gesellschaftsvertrag des ausgegliederten Rechtsträgers, Mitwirkung bei der Erstellung eines Entwurfes eines Ausgliederungsgesetzes samt Gesetzesmaterialien etc.),
- ein Rechtsgutachten betreffend die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ausgliederung des Arbeitsmarktservice Österreich und

- ein Expertengutachten zur Umwandlungs - und Errichtungserklärung der AMS - GmbH an die Kanzlei Schönherr Barfuss Torggler & Partner (SBTP) vergeben.

**Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:**

Es kam zu keiner Ausschreibung, da die Aufträge unterhalb der Schwellenwerte lagen.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Wie im Bereich der Bundesvergabe allgemein kommt auch bei Vergaben durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unmittelbar das Bundesvergabegesetz für Aufträge, die die dort bestimmten Schwellenwerte überschreiten, zur Anwendung.

Unterhalb dieser Schwellenwerte kommen gemäß § 13 des Bundesvergabegesetzes die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 zur Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht gemeinschaftsrechtlichen oder bundesgesetzlichen Regelungen widerspricht.

Weiters kommen im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bei der Vergabe von Aufträgen die „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ (Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 6. April 1999, GZ. 14.239/2 - Pr/7/99) zur Anwendung.

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Aufträgen über materielle und immaterielle Leistungen, worunter auch Lieferungen zu verstehen sind, ohne Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete, sofern nicht für einzelne Bereiche eigene Vergabennormen existieren.

Unter Punkt 1.4.2 dieser Richtlinie wird festgelegt, welches Vergabeverfahren (offen, nicht offen, Verhandlungsverfahren) abhängig von der Auftragsart und den Gesamtkosten, zu wählen ist.

**Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:**

TPA	ATS	1.124.000,00	(inkl. USt.)
TU Wien	ATS	719.400,00	(inkl. USt.)
Kanzlei Schönherr, Barfuss, Torggler	ATS	300.562,80	(inkl. USt.)
IESG	ATS	936.000,00	(inkl. USt.)
Ausgliederung AMS	ATS	864.000,00	(inkl. USt.)
Umwandlungs - u. Errichtungserklärung der AMS GmbH	voraussichtlich ATS	60.000,00	(inkl. USt.)

Die Bedeckung der Aufträge erfolgte bei den Voranschlagsansätzen 1/63008 bzw. 1/63518.

Die unter IESG angeführten Mittel belasten nicht das Bundesbudget.

**Antwort zu den Punkten 8 bis 11 der Anfrage:**

Das Gesetzesvorhaben „Bundessimmobiliengesetz“ bezog sich auf ein mehrstelliges Milliardenvermögen. Bei diesen monetären Dimensionen erscheint es nur verantwortungsbewusst auch externe Experten beizuziehen. Im einzelnen erfolgten die Aufträge aus folgenden Gründen:

- TPA  
Hier gab es Kapazitätsgründe. Es musste betriebswirtschaftliches Know How zugekauft werden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgte allerdings in ständigem Dialogverfahren mit den Mitarbeitern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.
- TU Wien  
Die TU Wien hat ein spezielles Computerprogramm entwickelt, mit dem sie eine rasche Grobbewertung von Liegenschaften durchführen kann. Nur dadurch war

die notwendige Bewertung des immensen zu übertragenden Liegenschafts - besitzes zeitgerecht und so kostengünstig möglich.

- Schönherr, Barfuss, Torggler

Diese renommierte Kanzlei wurde zur Absicherung in legislativen, gesellschafts - rechtlichen und insbesondere EU - rechtlichen Belange beigezogen.

- AMS

Die im Regierungsprogramm vorgesehene Organisation des Arbeitsmarktservice in Form einer GmbH stellt im Hinblick auf den Budget - und Aufgabenumfang ein mit den bisherigen Ausgliederungen nicht vergleichbares Projekt dar. Es ergaben sich daher verfassungsrechtliche Fragen insbesondere zur Ausgliederung des hoheitlichen Bereiches sowie gesellschafts - und beitragsrechtliche Fragen, für die sowohl wissenschaftliche als auch durch Mitwirkung an vorangegangenen Ausgliederungen erworbene praktische Kenntnisse erforderlich waren.

- AMS (Umwandlung - und Ermächtigungserklärung)

Hier ist spezielles Fachwissen notwendig.

- IESG

Da die Kanzlei Schönherr Barfuss Torggler & Partner bereits mit derselben Aufgabenstellung hinsichtlich der Ausgliederung des AMS beauftragt worden war, waren durch die Vergabe an dieselbe Kanzlei Synergieeffekte, die es sowohl in sachlicher als auch in finanzieller Hinsicht zu nutzen galt, zu erwarten.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Ob bzw. welche Projekte/Aufträge voraussichtlich in dieser Legislaturperiode noch außer Haus vergeben werden, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

Bei Projekten und Aufträgen im Bereich der Gesetzgebung sind oftmals nicht nur ein Praxisbezug, sondern auch wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich. Diverse Rechtsgutachten dienen der ergänzenden fachlichen Unterstützung der Bediensteten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.